

Aktenzeichen: 93 C 5683/11 (17)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hajo Rauschhofer, Richard-Wagner-Str. 1,
65193 Wiesbaden
Geschäftszeichen: 173/11R08

gegen

[REDACTED] vertreten durch die GF. [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Wiesbaden
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
am 14.2.2012
b e s c h l o s s e n:

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Gründe:

Nachdem der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt hat und die
Beklagte sich der Erledigungserklärung angeschlossen hat, war noch über die Kosten des

Rechtstreites gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Dies führte zur Auferlegung der Kosten auf die Beklagte, da sie ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtstreit aller Voraussicht nach unterlegen wäre.

Dem Kläger stand gemäß § 433 I 1 BGB ein kaufvertraglicher Anspruch auf Lieferung eines iPhones 4S 64 GB schwarz zu. Nach bisherigem Sachstand war der Anspruch des Klägers gemäß § 271 Abs. 1 BGB sofort fällig, da eine Zeit für die Leistung weder vertraglich bestimmt, noch den Umständen zu entnehmen war.

Insbesondere handelt es sich zur Überzeugung des Gerichts bei dem Hinweis „lieferbar innerhalb von 2-3 Werktagen“ in der von der Beklagten per E-Mail versandten Empfangsbestätigung nur um eine unverbindliche Angabe der voraussichtlichen Lieferzeit, ein Rechtsbindungswille der Beklagten hinsichtlich dieser Lieferfrist war nicht erkennbar. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass der Hinweis auf die Lieferzeit in der Eingangsbestätigung separat unter dem Punkt „Kostenübersicht“ als Klammerzusatz zu der zwischen den Parteien vereinbarten Versandart aufgeführt ist.

Es bestand auch ein auf dem Verhalten der Beklagten beruhender Anlass zur Erhebung der Klage. Die Beklagte befand sich im Zeitpunkt der Klageeinreichung im Verzug gemäß § 286 BGB, da sie trotz Mahnung des Klägers vom 26.10.2011 vorerst nicht leistete.

Weiterhin bestand zum Zeitpunkt der Klageeinreichung aus Sicht des Klägers keine Aussicht auf alsbaldige Leistung durch die Beklagte. Denn die Beklagte hat unstreitig den voraussichtlichen Liefertermin in ihrem Online-Kundencenter wiederholt auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, zuletzt auf die 48. Kalenderwoche des Jahres 2011.

Auf telefonische Nachfrage des Klägers wurde der Liefertermin auf unbestimmte Zeit aufgeschoben und sogar auf die Möglichkeit zur Auflösung des Kaufvertrages hingewiesen.

Dass zwischen Fälligkeit und Klageeinreichung lediglich ein Zeitraum von etwa zwei Wochen lag, schadet dem Vorliegen eines Anlasses zur Klage nicht. Der Beklagten stand unter Berücksichtigung der benötigten Zeit für die Abfertigung der Bestellung sowie der Lieferzeit ein angemessener Zeitraum zur Erbringung der Leistung zur Verfügung. Der bestrit-

tene Einwand der Beklagten, die Lieferungsverzögerung sei auf einen Lieferengpass des iPhone 4S zurückzuführen ist unerheblich, da die Beklagte insoweit keinen Beweis angeboten hat. Beruft sich der Schuldner auf eine die Fälligkeit hindernde Abrede oder Umstände, so ist er grundsätzlich beweispflichtig (Palandt, § 271 Rn. 2). Auch sonstige tatsächliche oder rechtliche Gründe für eine Rechtfertigung der Leistungsverzögerung waren nicht gegeben.

Da die Beklagte mithin zur sofortigen Lieferung verpflichtet war, indessen nicht geliefert hat, wäre sie im vorliegenden Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen gewesen mit der Folge, dass es billigem Ermessen entspricht, die Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt
Wiesbaden, 16. Februar 2012

[REDACTED] Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle